

# Rapport Mil Ger 4-7

**2011**

# Übersicht

- Rechtsetzung
- Rechtsprechung
- Auswirkungen Eidgen. StPO

# Rechtsetzung

- Revision MStP
  - OHG Integration
  - In Kraft ab 1.1.2011
- Weisungen OA zur Durchführung von Einvernahmen der MP im Auftrag MJ

**Weisungen des Oberauditors zur Durchführung von Einvernahmen  
durch die Militärische Sicherheit im Auftrag der Militärjustiz**

vom 13. September 2010

- Klarer Auftrag an MP/Keine Fishing Expedition
- Verfahrensleitung bleibt beim UR
- Keine integrale Delegation
- MP befragt nur Aussagepersonen
- Keine Zwangsmassnahmen durch MP
- Miranda Warnings

<sup>2</sup> Entsprechend sind bei Einvernahmen einer tatverdächtigen Person bzw. Auskunftsperson durch die MP im Auftrag der Militärjustiz folgende Belehrungen und Informationen zu machen sowie Fragen zu stellen:

- a. *die Aussageperson wird informiert über:*
  - 1. *den Gegenstand der Untersuchung,*
  - 2. *das Recht, die Aussage generell oder mit Bezug auf einzelne Fragen zu verweigern,*
  - 3. *die Verwendung ihrer Aussagen als Beweismittel,*
  - 4. *das Recht, einen Verteidiger beizuziehen;<sup>15</sup>*
- b. *die Aussageperson wird zur wahrheitsgemässen Aussage ermahnt;*
- c. *sie wird gefragt, ob sie ihre Rechte und den Gegenstand der Untersuchung verstanden hat und ob sie Aussagen machen wird.*

<sup>2</sup> Bei Einvernahmen einer ohne jeden Zweifel nicht tatverdächtigen Person durch die MP im Auftrag der Militärjustiz wird die Aussageperson:

a. *belehrt über:*

1. *das Recht, die Aussage generell oder mit Bezug auf einzelne Fragen zu verweigern, mit deren Beantwortung sie sich selbst oder nahe Angehörige belasten könnte,*
2. *die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage;*

b. *gefragt, ob sie ihre Rechte und den Gegenstand der Untersuchung verstanden hat und ob sie Aussagen machen wird.*

# Eidgen. StPO

## Art. 158 Hinweise bei der ersten Einvernahme

<sup>1</sup> Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass:

- a. gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
- c. sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
- d. sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann.

<sup>2</sup> Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

# Eidgen. StPO

## 3. Abschnitt: Zeugeneinvernahme

### Art. 177

<sup>1</sup> Die einvernehmende Behörde macht die Zeugin oder den Zeugen zu Beginn jeder Einvernahme auf die Zeugnis- und die Wahrheitspflichten und auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 StGB<sup>30</sup> aufmerksam. Unterbleibt die Belehrung, so ist die Einvernahme ungültig.

<sup>3</sup> Sie macht sie auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam, sobald sie auf Grund der Befragung und der Akten solche Rechte erkennt. Unterbleibt der Hinweis und beruft sich die Zeugin oder der Zeuge nachträglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht, so ist die Einvernahme nicht verwertbar.

# Rechtsprechung

- Urteil MG 7 vom 1.3.2010 i.S. Oblt V
  - Ungehorsam gegen Tagesbefehl durch Alkoholisierung
  - nur, aber immerhin bei Nicht- oder Schlechterfüllung der befohlenen Tätigkeit infolge Alkoholisierung

# Rechtsprechung

- MKGE vom 25.6.2010 i.S. Rekr T.
  - Militärdienstverweigerung
  - Keine spezielle Regeln für bedingten Strafvollzug (E.3.1.1), auch nicht infolge Art. 81 Abs. 1<sup>bis</sup> MStG
  - Ungünstige Prognose erforderlich für Vollzug der Strafe (MKGE 13 Nr. 12 E.2b und Nr. 18 E. 3b)
  - Ausschluss aus der Armee als Indiz
  - In casu günstige Prognose angenommen infolge Bereitschaft und Gesuch, nach 26 Dienst zu leisten nach Art. 27 Abs. 2 MDV
- MKGE vom 23.9.2010 i.S. J

# Rechtsprechung

- MKGE vom 10.12.2010 i.S. Rekr D'E.
  - Behauptung, das Aufgebot nicht erhalten zu haben
  - Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bei Zustellung von Massengeschäften: Korrekte Versandliste reicht als Beweis für Zustellung des Aufgebots (MKGE 10 Nr. 88 E. 2)
  - Zweifel infolge Zustellung von lediglich 5 von 6 Dokumenten zwischen 6.9.11.07-18.4.10
  - Vermutung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Zustellung zerstört

# Auswirkungen eidgen. StPO

# Auswirkungen eidgen. StPO

- Vorverfahren
  - Verhältnis Staatsanwaltschaft-Polizei
- Hauptverfahren
  - «gleiche» Hauptverhandlung
  - **Vorschlag Protokoll: Im MStP Aufnahme auf Tonträger**
- Generell
  - Verwertungsverbote

# Verwertungsverbote

## **Art. 140** Verbotene Beweiserhebungsmethoden

<sup>1</sup> Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.

<sup>2</sup> Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.

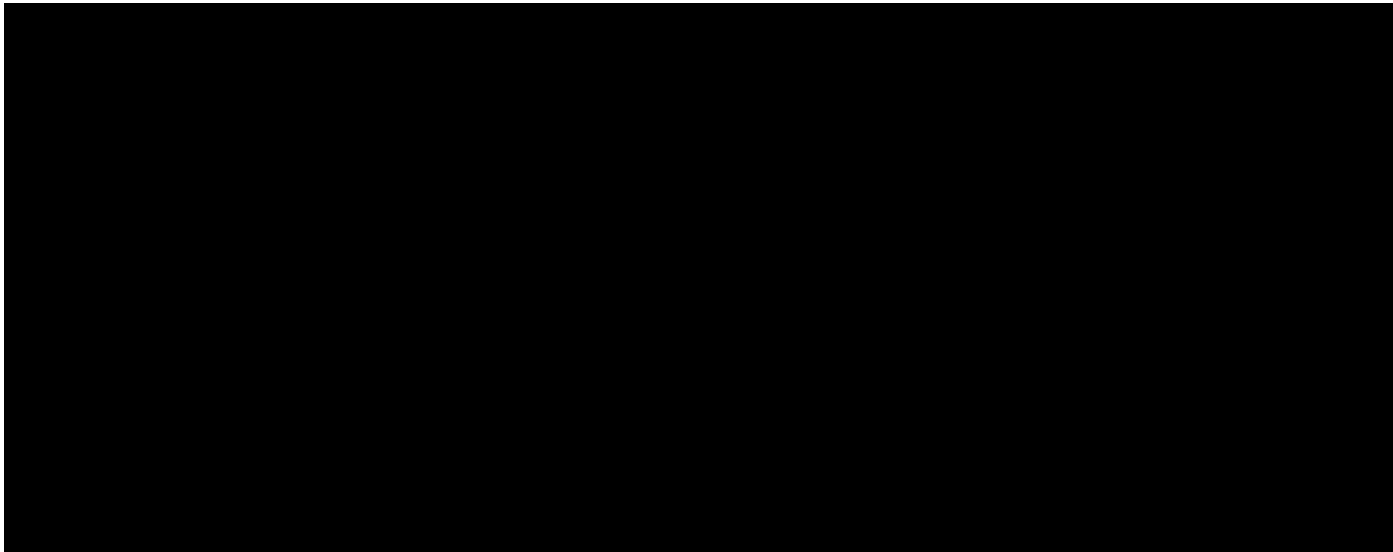
## **Art. 141** Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

<sup>1</sup> Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

# Verwertungsverbote

- Unverwertbarkeit direkt in StPO
  - Einvernahmemethode 140 I
  - Ohne Mirandawarnings 158 II
  - Ohne Zeugenbelehrung 177 III
  - Nicht genehmigte Überwachungen 277 II
- Unverwertbarkeit gemäss Rechtsprechung

## Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise



<sup>5</sup> Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

## BGE 6B\_183/2009, E.3.4:

- StPO GR ohne Bestimmung, welche Strafbehörden verpflichtet würde, eine beschuldigte Person auf ihr Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.
- Nach Art. 31 Abs. 2 BV Hinweis nur bei Haft erforderlich
- gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BV keine Unverwertbarkeit bei Nicht-Haftfällen

## Handbuch Angehörige MJ

### **56. Einvernahmen von Verdächtigten und Beschuldigten** (Art. 52, 109 und 110 MStP; Art. 43 und 44 MStV; Form 22.026)

<sup>1</sup>Der Verdächtige und der Beschuldigte haben Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Persönlichkeit.

Sie können bereits in der Voruntersuchung einen **Verteidiger** beiziehen (Art. 109 Abs. 1 MStP). Es steht ihnen auch das Recht zu, eine **Aussage zu verweigern**. Sie sind bei der ersten Einvernahme **auf diese Rechte hinzuweisen**.

# Verteidiger der ersten Stunde?

Darf ich Ihre Fragen  
beantworten?